(3) In den Fällen, in denen eine der Parteien ihr Ausbleiben entschuldigt, ist unter Berücksichtigung der Frist des § 245 der Strafprozeßordnung ein neuer Termin anzuberaumen, wenn Aussicht auf Versöhnung besteht.

§ 16

Sühneverhandlung

(1) Erscheinen beide Parteien im Termin, so wird der Sühneversuch durchgeführt.

(2) Der Schiedsmann hat eine gründliche Aussprache der Parteien herbeizuführen. In der Aussprache ist der Sachverhalt durch Anhören der Parteien und eine formlose, uneidliche Vernehmung freiwillig erschienener Zeugen aufzuklären. Der Schiedsmann soll geeignete Vorschläge für eine gütliche Einigung der Parteien machen. Die Zahlung einer Geldbuße kann nicht vereinbart werden.

(3) Hat der Antragsteller die Versöhnung von der Bekanntmachung einer besonderen Erklärung (Ehrenerklärung) des Beschuldigten abhängig gemacht, so gilt der Sühneversuch als gescheitert, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb einer vom Schiedsmann festzusetzenden angemessenen Frist erfolgt ist.

(4) Das Protokoll über eine Versöhnung ist von dem Schiedsmann und den Parteien zu unterschreiben.

§ И

Geschäftsbuch

(1) Der Schiedsmann führt ein Geschäftsbuch.

(2) In das Geschäftsbuch sind Angaben über Namen, Beruf und Wohnung der Parteien sowie der Sachverhalt